

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Andrea Voßhoff, MdB (Stellvertretende Vorsitzende)
Katherina Reiche, MdB
Jens Koeppen, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB

Nr. 6 / 2012 (17. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Der finanzpolitische Vertrag („Fiscal Compact“)
3. Novelle des Telekommunikationsgesetzes beschlossen
4. Energetische Stadtsanierung-Energieeffiziente Stadtsanierung
5. Kurz notiert
6. Terminvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

gestern, an Weiberfastnacht pünktlich um 11.11 Uhr, wurde von der Landesvorsitzenden der CDU Brandenburg, Frau Dr. Saskia Ludwig, symbolisch der Faßanstich zum diesjährigen Politischen Aschermittwoch der CDU Brandenburg in Doberlug-Kirchhain durchgeführt. Dabei bewies Sie nicht nur eine ruhige Hand beim Zapfen des Bieres, sondern griff auch beherzt auf eine rheinische Tradition zurück und zerschnitt den anwesenden Herren ihre Krawatten.

Am kommenden Mittwoch, den 22.02.2012 ist es dann soweit. Die CDU Brandenburg veranstaltet ihren 10. Politischen Aschermittwoch in der Stadthalle in Doberlug-Kirchhain. Einlass ist um 19.00 Uhr, Beginn um 19.30 Uhr. Der Hauptredner wird der Ehrevorsitzende der CDU-Brandenburg und Minister a.D. Jörg Schönbohm sein, der sich - so wie wir ihn kennen - die politische Konkurrenz schonungslos vornehmen und dabei sicherlich kein Blatt vor den Mund nehmen wird.

Das griechische Parlament hat am vergangenen Sonntag die grundsätzliche Voraussetzung für weitere finanzielle Hilfen geschaffen und die griechischen Parteichefs haben mit ihrer Unterschrift bekundet, auch nach den kommenden Wahlen den jetzt eingeschlagenen Kurs der Konsolidierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen zu wollen. Neben der noch ausstehenden Beteiligung von Privatgläubigern am Schuldenschnitt sind dies elementare Voraussetzungen, um Griechenland wirksam und zielorientiert helfen zu können. Jetzt gilt es, den Worten auch Taten folgen zu lassen...

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Der finanzpolitische Vertrag („Fiscal Compact“)

Im Rahmen ihres informellen Gipfeltreffens in Brüssel einigten sich die Staats- und Regierungschefs aus zunächst 25 der 27 EU-Mitgliedstaaten auf einen neuen finanzpolitischen Vertrag. Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik werden die EU-Mitglieder beim Europäischen Rat Anfang März den Fiskalvertrag unterzeichnen.

2.1. Nationale Schuldenbremsen

Darin verpflichten sich die Vertragsparteien unter anderem zur Einführung strikter nationaler Schuldenregeln. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages müssen verbindliche und dauerhafte – vorzugsweise verfassungsrechtliche – Regelungen dafür Sorge tragen, dass das jährliche konjunkturbereinigte Defizit einer Vertragspartei künftig grundsätzlich nicht mehr als 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) beträgt.

Ähnlich wie bei der deutschen Schuldenbremse werden bei der Defizitberechnung konjunkturellen Schwankungen berücksichtigt. Einmaleffekte und außergewöhnliche Notsituationen bleiben bei der Kalkulation außen vor.

Die Umsetzung der Schuldenbremsen in nationales Recht wird durch die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof sichergestellt. Kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat die Schuldenbremse fehlerhaft umsetzt, werden die übrigen Vertragspartner einzeln oder gemeinschaftlich vor dem Europäischen Gerichtshof auf die Einhaltung der Schuldenregel klagen. Die Nichtbefolgung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann Zwangsgelder nach sich ziehen, die grundsätzlich an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu zahlen sind.

Durch das Zusammenspiel von nationalen Schuldenbremsen und einem überzeugenden Sanktionsmechanismus erhalten die notwendigen Konsolidierungs- und Reformanstrengungen in Europa neben Glaubwürdigkeit auch Verbindlichkeit. Dies ist ein klares Vertrauenssignal an Konsumenten, Unternehmen und Finanzmärkte weltweit.

2.2. Verknüpfung des Fiskalvertrages mit dem ESM

Die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen durch den ESM ist eng mit dem neuen finanzpolitischen Vertrag verzahnt. Auf diese Weise unterstreichen die Staats- und Regierungschefs, dass finanzielle Solidarität und finanzielle Solidität zwei Seiten einer Medaille sind. Wer künftig Hilfen aus dem ESM-Vertrag in Anspruch nehmen will, muss die nach dem Fiskalvertrag erforderliche nationale Schuldenbremse eingeführt haben. Durch diese Verbindung besteht für die Mitgliedstaaten ein starker Anreiz für eine schnelle nationale Umsetzung der neuen Regeln.

2.3. Automatische Sanktionen

Die Einleitung eines bereits nach dem bisherigen Stabilitäts- und Wachstumspakt bei einer zu großen Neuverschuldung möglichen Defizitverfahrens erfolgt künftig automatisch. Übersteigt die Neuverschuldung den Referenzwert von drei Prozent kann nur eine qualifizierte Mehrheit im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister das Verfahren noch stoppen.

Insgesamt haben die Staats- und Regierungschefs mit dem Fiskalvertrag den Grundstein für eine neue Stabilitätskultur in Europa gelegt.

3. Novelle des Telekommunikationsgesetzes beschlossen

Nach den langwierigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat ist in der vergangenen Woche m das „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“ verabschiedet worden. Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verbessert insbesondere die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und stärkt die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Verfügbarkeit **hochleistungsfähiger Breitbandnetze** ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an unserer Informations- und Wissensgesellschaft von erheblicher Bedeutung. Die jetzt verabschiedete Novelle schafft neue Anreize für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze. Hervorzuheben sind:

- **Investitionsfreundliche Regulierungsgrundsätze:** Die Bundesnetzagentur muss bei ihren Regulierungsentscheidungen künftig regionale Besonderheiten ebenso berücksichtigen wie Investitionsrisiken und Kooperationen der Unternehmen bei neuen und verbesserten Infrastrukturen.
- **Erhöhung der Planungssicherheit der Unternehmen:** Die Bundesnetzagentur erhält die ausdrückliche Befugnis, Konzepte zu veröffentlichen, in denen sie ihre Regulierungsstrategie beschreibt. Investitionsbereite Unternehmen erhalten gegenüber der Bundesnetzagentur ein Auskunftsrecht über zu erwartende regulatorische Rahmenbedingungen beim Netzausbau.
- **Mitnutzung alternativer Infrastrukturen:** Andere Infrastrukturen wie etwa Abwasserkanäle und Energienetze können künftig für Glasfaserkabel mitgenutzt werden. Das erleichtert den Netzausbau und bietet großes Einsparungspotential für Unternehmen. So können beispielsweise beim Bau von Abwasserkanälen gleich Leerrohre für Glasfasernetze mitverlegt werden. Bei Streitigkeiten gibt es ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur. Gegenüber dem Bund erhalten die Unternehmen einen Anspruch auf Mitnutzung seiner Infrastrukturen wie Bundesstraßen und Eisenbahntrassen. Informationen über verfügbare Infrastruktureinrichtungen kann die Bundesnetzagentur erheben und Interessenten zur Verfügung stellen. Das so

entstehende Infrastrukturverzeichnis ergänzt den schon bestehenden Infrastrukturatlas und bietet einen wichtigen Überblick über mitnutzbare Infrastrukturen.

- **Duldungspflicht der Grundstückseigentümer:** Dem erleichterten Netzausbau dient auch eine erweiterte Duldungspflicht der Grundstückseigentümer, die sich auf den Anschluss der Gebäude an Telekommunikationsnetze der nächsten Generation (sog. Hausstich) bezieht. Dem Eigentümer dürfen hierbei keine Kosten entstehen.
- **Microtrenching:** Glasfaserleitungen dürfen künftig unter bestimmten Voraussetzungen mit einer geringeren Tiefe verlegt werden (sog. Microtrenching) — und damit schneller und kostengünstiger.

Die Breitbandgrundversorgung (mind. 1 Mbit/s) ist mittlerweile weitgehend erreicht — sie steht 99 Prozent aller Haushalte zu Verfügung. Seit Anfang 2009 sind mehr als zwei Millionen zusätzliche Haushalte dazu gekommen. Beim Aufbau hochleistungsfähiger Zugangsnetze mit mindestens 50 Mbit/s hat sich die Verfügbarkeit um etwa 35 Prozentpunkte auf 41 Prozent erhöht. Die jetzt neu geschaffenen Möglichkeiten werden den marktgetriebenen Ausbau von Hochleistungszugangsnetzen weiter verbessern. Zudem stärken wir mit der Novelle die Verbraucherrechte. Bessere Kundenschutzrechte dienen Verbrauchern und Wirtschaft gleichermaßen. Folgende Regelungen sind hervorzuheben:

- **Kostenpflichtige Warteschleifen** sind künftig nur noch sehr beschränkt zulässig; bei teuren Sonderrufnummern nur bei Anrufen zum Festpreis oder wenn der Angerufene die Kosten der Warteschleife trägt. Wegen der erforderlichen technischen Umstellungen tritt die Regelung erst in einem Jahr in Kraft; bis dahin müssen aber die ersten beiden Minuten der Verbindung kostenlos sein.
- Der Kunde kann künftig die **Bezahlungsfunktion von Handys** und den Zugang zu **Mehrwertdiensternummern sperren**. So kann verhindert werden, dass Verbrauchern über die Telefonrechnung gegen ihren Willen Geld abgebucht wird.
- Der **Wechsel des Telekommunikationsanbieters** wird erleichtert. Der bisherige Anbieter muss seinen Kunden weiter versorgen, bis alle technischen und vertraglichen Details mit dem neuen Anbieter geklärt sind. Versorgungsunterbrechungen dürfen maximal einen Tag andauern. Kunden können ihre Mobilfunknummer künftig unabhängig von der Vertragslaufzeit auf einen neuen Anbieter übertragen lassen.
- **Lange Vertragslaufzeiten** bei Telefon- und Internetverträgen gehören künftig der Vergangenheit an. Die anfängliche Laufzeit wird auf höchstens 24 Monate beschränkt, zudem muss jeder Anbieter Verträge mit maximal zwölf Monaten Laufzeit anbieten. Zieht der Kunde um, erhält er ein Sonderkündigungsrecht für seine Telefon- und DSL-Verträge, wenn sie am neuen Wohnort nicht angeboten werden. Ansonsten darf der Umzug nicht zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit führen.
- Die neue Verpflichtung, bei der Auswahl eines alternativen Netzbetreibers (**Call by Call**) den aktuellen Preis vor Gesprächsbeginn anzusagen, verbessert die Preistransparenz und verhindert Missbräuche durch ständige Preisänderungen.
- Auch der **Datenschutz** wird verstärkt. Jede Ortung eines Mobilfunkendgerätes muss künftig durch eine Textmitteilung an das betroffene Endgerät angezeigt werden (bisher nur bei jeder fünften Ortung). Eine Ortung ist nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich eingewilligt hat.

Bei allen Datenschutzverletzungen müssen die Unternehmen künftig die Bundesnetzagentur und den Beauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit benachrichtigen, bei schwerwiegenden Verletzungen auch die Betroffenen.

4. Energetische Stadtsanierung-Energieeffiziente Stadtsanierung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die KfW setzen mit dem neuen KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung - Energieeffiziente Quartiersversorgung“ weitere Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich.

Seit 1. Februar 2012 werden Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung mit zinsgünstigen Darlehen gefördert.

Das Programm ist der zweite Baustein der Programmfamilie "Energetische Stadtsanierung". Die Darlehen werden aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" der Bundesregierung für die Dauer von maximal 10 Jahren im Zins verbilligt. Die Laufzeiten liegen wahlweise bei 10, 20 oder 30 Jahren. Im November 2011 war bereits die Zuschussförderung zur Erstellung von integrierten Quartierskonzepten und der Beschäftigung von Sanierungsmanagern gestartet.

Bislang werden, in Abstimmung mit den Ländern, 84 Pilotprojekte zur Erstellung integrierter Quartierskonzepte gefördert. Im Rahmen eines Monitorings werden diese Pilotprojekte aus allen Bundesländern zukünftig intensiv begleitet.

4.1. Saubere Sache - energieeffiziente Versorgungssysteme im Quartier

Sie möchten die Energieeffizienz Ihrer kommunalen Versorgungssysteme - Wärme, Wasser und Abwasser - nachhaltig verbessern? Finanzieren Sie mit staatlichen Fördermitteln aus der Programmfamilie "Energetische Stadtsanierung"!

a) Vorteile

- TOP-Konditionen: Zinssatz ab 0,50 % effektiv pro Jahr
- langfristig: bis zu 30 Jahre Laufzeit
- kassenfreundlich: bis zu 5 tilgungsfreie Jahre und zinsgünstig mit 10 Jahren Zinsbindung
- ausreichend: kein Höchstbetrag, 100 % Finanzierung
- unkompliziert: Antrag und Auszahlung direkt bei der KfW

b) Nicht gefördert werden

- Kassenkredite
- Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben

Das Programm fördert die nachhaltige Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Versorgungssysteme in Stadtquartieren. Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und private Haushalte. Die öffentliche Infrastruktur gehört ebenso dazu. Hier stehen Wärme, Wasser und Abwasser besonders im Fokus.

4.2. Wärmeversorgung im Quartier

- Neubau und Erweiterung von hocheffizienten wärmegeführten KWK-Anlagen auf Gasbasis und von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung)
- Neu- und Ausbau dezentraler Wärmespeicher
- Neu- und Ausbau des Wärmenetzes

4.3. Energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Quartier

- Ersatz und Umrüstung ineffizienter Motoren und Pumpen durch hocheffiziente Anlagen
- Optimierung der Mess- und Regeltechnik
- Errichtung und Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken mittels Turbinen oder rückwärtslaufender Pumpen
- Einbau und Errichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen, z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher, auch in Kombination mit Blockheizkraftwerken
- Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Klär- bzw. Faulgasen, Umrüstung bestehender Anlagen
- Verbesserung der Energieeffizienz bei der Belüftung von Belebungsanlagen

4.4. Kombination mit anderen Fördermitteln

- grundsätzlich möglich
- nicht möglich mit der Wärmenetzförderung nach § 7a KWKG, dem Marktanreizprogramm des BMU und dem Förderprogramm für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK).
- nicht möglich mit anderen KfW-Programmen für dieselbe Maßnahme

4.5. Aktuelle Zinssätze und Darlehenskonditionen

Es kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet und jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig.

Sollzins (Effektivzins) pro Jahr Laufzeit tilgungsfreie Anlaufzeit Zinsbindung

0,50 % (0,50 %)	10 Jahre 2 Jahre	10 Jahre
0,90 % (0,90 %)	20 Jahre 3 Jahre	10 Jahre
1,00 % (1,00 %)	30 Jahre 5 Jahre	10 Jahre

Die Zinsen werden für die ersten 10 Jahre der Laufzeit festgeschrieben. Vor Ablauf der Zinsbindungsfrist macht die KfW ein Prolongationsangebot zu marktnahen Konditionen. Der Kredit finanziert bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. 100 % des Kreditbetrags werden ausgezahlt, wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen. Während der tilgungsfreien Zeit leisten Sie nur Zinszahlungen. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit tilgen Sie Ihren Kredit in gleich hohen vierteljährlichen Raten zuzüglich der Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. Bei außerplanmäßiger Tilgung fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung an. Die für Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung Ihres Kredits weisen Sie bitte den programmgemäßen Einsatz der Mittel nach. Für jeden Bauabschnitt legen Sie einen separaten Nachweis vor; für Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, für jede Einzelmaßnahme. Zusätzlich benötigen wir einen abschließenden Verwendungsnachweis.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter finden Sie unter: www.kfw.de.

5. Kurz notiert

5.1. 34,5 Jahre dauert im Schnitt ein Arbeitsleben in der Europäischen Union

In den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) dauert ein Arbeitsleben im Durchschnitt 34,5 Jahre. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Basis des sogenannten Duration of Working Life

Indicator (DWL) mit, der jährlich von Eurostat anhand von Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten der EU-Mitgliedsstaaten ermittelt wird. Gemäß dem DWL-Indikator war im Jahr 2010 das erwartete Arbeitsleben in der EU mit durchschnittlich 40,1 Jahren in Schweden am längsten, in Ungarn mit 29,3 Jahren am kürzesten. In Deutschland nehmen die Menschen im Schnitt 36,8 Jahre am Erwerbsleben teil, 2,3 Jahre länger als im EU-Mittel.

In den zehn Jahren zwischen 2000 und 2010 nahm die Lebensarbeitszeit in fast allen Ländern der EU: im EU-Mittel um 1,6 Jahre und in Deutschland um 2,5 Jahre zu. Dazu haben die höhere Lebenserwartung und die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen beigetragen. In den DWL-Indikator sind sowohl Zeiten der Erwerbstätigkeit als auch Phasen der Erwerbslosigkeit und der aktiven Suche nach einer Beschäftigung einbezogen. Weitere Ergebnisse und ausführliche methodische Erläuterungen zum DWL-Indikator können über den **Europäischen Datenservice des Statistischen Bundesamtes in der Eurostat-Statistikdatenbank** abgerufen werden.

5.2. Reallöhne im Jahr 2011 voraussichtlich um 1,0 Prozent gestiegen

Die Reallöhne, das heißt die preisbereinigten Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, stiegen in Deutschland im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um durchschnittlich 1,0 %. Zum Vergleich: 2010 waren sie um 1,5 % gestiegen, 2009 um 0,4 % gesunken. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, lagen die Nominallöhne im Jahr 2011 nach bisher vorliegenden Ergebnissen um voraussichtlich 3,3 % über dem Vorjahreswert, die Verbraucherpreise erhöhten sich im selben Zeitraum um 2,3 %. Die Nominallöhne stiegen in der ersten Jahreshälfte 2011 vor allem durch den weiteren Abbau der Kurzarbeit sowie höhere Tarifabschlüsse und Sonderzahlungen stark an. Aus diesen Gründen lagen die Veränderungsraten in den ersten beiden Quartalen 2011 über der Vier-Prozent-Marke und somit auch deutlich über dem Anstieg der Verbraucherpreise.

In der zweiten Jahreshälfte 2011 schwächte sich das Wachstum der Nominallöhne ab. Im dritten Quartal konnte das Plus in Höhe von 3,0 % die Inflationsrate (+ 2,5 %) noch übertreffen. Im vierten Quartal waren die Nominallöhne voraussichtlich um 2,1 % höher als im Vorjahresquartal. Erstmals seit dem vierten Quartal 2009 hätte damit der Zuwachs der Nominallöhne nicht ausgereicht, um den Anstieg der Verbraucherpreise (+ 2,3 %) auszugleichen.

Diese Angaben stellen erste vorläufige Ergebnisse über die nominalen und realen Bruttoverdienste in Deutschland im Jahr 2011 dar. Detaillierte und endgültige Daten untergliedert unter anderem nach Wirtschaftszweigen, Beschäftigungsumfang und Geschlecht für das vierte Quartal 2011 und das Jahr 2011 werden voraussichtlich am 22. März 2012 veröffentlicht.

Terminvorschau

20.02.2012	Rosenmontag
20.02.2012	Treffen der Finanzminister der Eurogruppe
22.02.2012	10. Politischer Aschermittwoch der CDU Brandenburg in Doberlug-Kirchhain
23.02.2012	Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt
23.02.2012	ggfs. Sitzung des Europaausschusses des Deutschen Bundestages
24.02.2012	Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent